VERORDNUNG (EWG) Nr. 1190/77 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 801/77 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 367/76 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 801/77 der Kommission vom 20. April 1977 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor (3) können für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors Beihilfen für die private Lagerhaltung gewährt werden.

Bei der gegenwärtigen, durch einen zyklischen Preisrückgang gekennzeichneten Marktlage müssen die Beihilfen für die private Lagerhaltung auch für andere Erzeugnisse gewährt werden, damit es keinen späteren Preiseinbruch gibt. Die Verordnung (EWG) Nr. 801/77 ist daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 801/77 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 801/77 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 2*

Die Mindestmengen je Vertrag und Erzeugnis sind folgende :

a) für ganze und halbe Tierkörper : 50 Tonnen,

b) für Schinken, Schultern, Kotelettstränge, Bäuche (auch Bauchspeck) : 20 Tonnen,

c) für Erzeugnisse ohne Knochen : 20 Tonnen,

d) für Schinken, getrocknet oder getrocknet und geräuchert : 10 Tonnen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 21. 4. 1977, S. 23.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beihilfefähige Erzeugnisse	Beihilfe in RE/Tonne für eine Lagerzeit von				Betrag in RE/Tonne	
		4 Monaten	5 Monaten	6 Monaten	7 Monaten	Monatliche Zuschläge	Tägliche Abzüge
1	2	3	4	5	6	7	8
ex 02.01 A III a) 1	Ganze oder halbe Tierkörper, ohne Kopf, Backen, Fettbacken, Flomen, Nieren, Vorderfüße, Schwanz, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark, frisch oder gekühlt	200	220	240	260	20	0,67
ex 02.01 A III a) 2	Schinken mit Knochen, auch ohne Schwarte oder Fett, frisch oder gekühlt	240	270	300	330	30	1,—
ex 02.01 A III a) 3	Schultern mit Knochen, auch ohne Schwarte oder Fett, frisch oder gekühlt	220	250	280	310	30	1,—
ex 02.01 A III a) 4	Kotelettstränge mit Kamm, frisch oder gekühlt	240	270	300	330	30	1,—
ex 02.01 A III a) 5	Bäuche, auch Bauschspeck, auch ohne Schwarte und Rippen, frisch oder gekühlt	115	130	145	160	15	0,50
ex 02.01 A III a) 6 bb)	Schinken, Schultern, Kotelettstränge, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	230	260	290	320	30	1,—
					8 Monaten		
ex 02.06 B I b) 3 bb)	Schinken, getrocknet oder getrcoknet und geräuchert			280	370	45	1,50

Zur Beachtung:

1. Die für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 02.01 A III a) 1 vorgesehene Beihilfe kann auch frischen Schweinekörpern mit dem „Wiltshire-Schnitt", d.h. ohne Kopf, Backen, Fettbacken, Füße, Schwanz, Flomen, Nieren, Filetstück, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftbein und Zwerchfell, zugute kommen.
2. Die Kotelettstränge unter ex 02.01 A III a) 4 verstehen sich mit Knochen, aber ohne zugehörigen Speck (eine dünne Speckschicht, die 3 mm nicht übersteigt, kann zugelassen werden).
3. Die Kotelettstränge unter ex 02.01 A III a) 6 bb) verstehen sich ohne zugehörigen Speck (eine dünne Speckschicht, die 3 mm nicht übersteigt, kann zugelassen werden).